



Kommission zur Evaluation
des Hamburgischen Hochschulgesetzes
Herrn
Professor Dr. Winfried Schulze
c/o BWF
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Evaluation des HmbHG

3. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Professor Schulze,

das UKE hat bei der Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes eine besondere Position, da das HmbHG auf die Medizinische Fakultät nur insoweit anzuwenden ist, als das UKE-Gesetz keine anderweitige Festlegung trifft. Gremienstruktur und Verfahrensabläufe, sind dort anders geregelt.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die das Zusammenspiel von Statusgruppen, Berufungsausschüssen, Fakultätsrat, Dekanat und Vorstand für die Medizinische Fakultät / für das UKE regeln, bezogen auf

- Ausschreibungen
- Berufungsverfahren, einschließlich der Arbeit der Berufungsausschüsse
- Ruferteilung und Berufungsverhandlung / Bleibeverhandlung
- Frauenförderung

haben sich bewährt. Sie sind ausgewogen, zeitlich straff, transparent, eingespielt und akzeptiert sowie erfolgreich. Die Medizinische Fakultät sieht **keine** Notwendigkeit, an diesem Regelwerk Änderungen vorzunehmen.



Die Medizinische Fakultät regt aber an, die bereits angedachte Flexibilisierung der Personalstruktur im akademischen Mittelbau voranzutreiben. Insbesondere das Vorhalten auch von Dauerstellen (ob beamtet oder angestellt) sowohl im wissenschaftlichen wie im nicht-wissenschaftlichen Sektor ist notwendig, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. Uwe Koch-Gromus